I. Planzeichnung

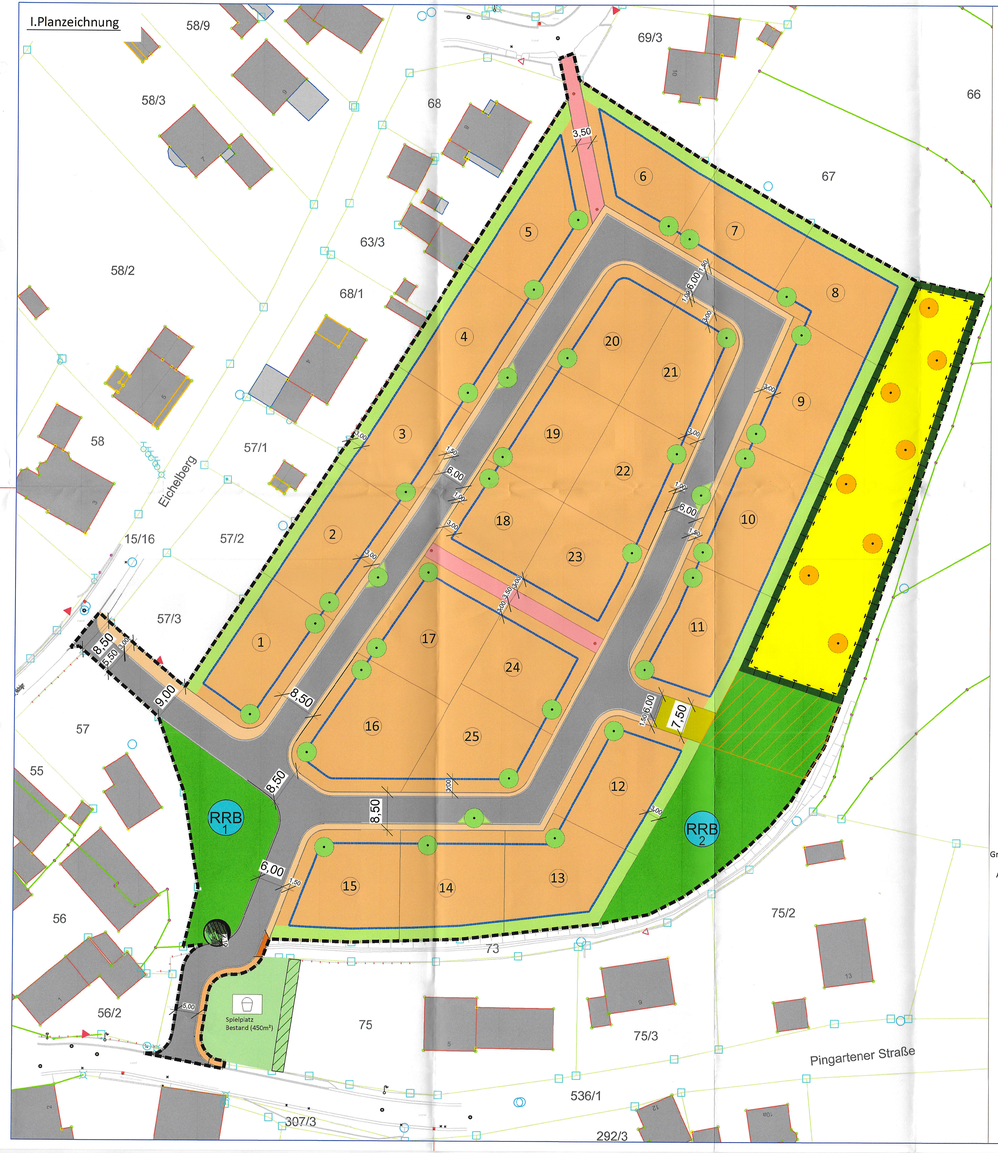

II. Festsetzung durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB, § 4 BauNVO)
   - Allgemeines Wohngebiet Wohnbaufläche
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr 1 BauGB, § 16 BauNVO
   - 0,35 Grundflächenzahl
   - 0,9 / 1,0 Geschossflächenzahl
   - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 (1) BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
   - o offene Bauweise
   - Baugrenze
   - ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 (7) BauGB)
   - Fahrbahnfläche, öffentliche Verkehrsfläche
   - Gehweg (Sondernutzung als Radweg / Feuerwehrzufahrt)
   - Gehweg (öffentlich)
   - Grünflächen (öffentlich)
   - Erweiterungsfläche
   - Grünflächen (privat)
   - Erweiterungsfläche Spielplatz
   - 6,00 Maßangaben in [m]
   - Parzellierungsvorschlag
   - 10 Parzellennummer
   - digitale Flurkarte
   - Absperrpoller
   - RRB Standort Regenrückhaltebecken
   - Baumscheiben (nicht Standort bezogen)
   - Baumpflanzung (nicht Standort bezogen)
   - öffentliche Freizeitfläche
   - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
   - Extensiv bewirtschaftetes Grünland mit Streuobstwiese (alte, robuste Sorten)

WA		Art der baulichen Nutzung
0,35	0,90	Geschossflächenzahl (GFZ)
0,35	1,00	
II	ED	Hausart
o		Bauweise
max. 2 WE		maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten

Grundflächenzahl (GRZ)

Anzahl der Geschosse

Detail Haustyp 1

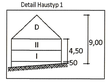

Detail Haustyp 2

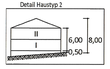

III. Textliche Festsetzung

In Ergänzung der Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen

0. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Festsetzungen in diesem Bebauungsplan ist die zum Satzungsbeschluss jeweils gültige Fassung:
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Bayerisches Naturschutzgesetz – Bundesnaturschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1. Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO)

1.1 Art der baulichen und sonstigen Nutzung gemäß BauGB § 9 (1) und §§ 1 bis 15 BauNVO
Das Plangebiet ist als WA "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im Planblatt angegebenen Werte.
Die nicht überbaubaren Grundstücke sind zu begrünen (Art. 5 BayBO).

1.3 Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ)
Für die Baufelder WA Haustyp 1: GRZ = 0,35 / GFZ = 0,90
Für die Baufelder WA Haustyp 2: GRZ = 0,35 / GFZ = 1,00

1.4 Anzahl der Geschosse
Zulässig sind Gebäude mit zwei Vollgeschossen (II).

1.5 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)
Es wird die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgelegt.
Es ist die Errichtung von Einzelhäusern oder Doppelhaushälften mit max. zwei Wohneinheiten zugelassen.
Die Abstandsflächen im Baugebiet gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

1.6 Überbaubare Grundstücksflächen (§5 (1) 2 und 4 BauGB und § 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen sowie durch die Grundflächenzahl bestimmt.

1.7 Gestaltung der Gebäude (§ 18 BauNVO)
Die fertige Fußbodenoberkante Erdgeschoss (EGFOK) darf max. 50 cm über dem Straßenbezugspunkt in der Mitte des Grundstücks liegen.

1.7.1 Bauausführung Haustyp 1 steil geneigtes Dach (Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdach / 30° - max. 42°)
GRZ: 0,35
GFZ: 0,9
Vollgeschosse: II
Wandhöhe: max. 4,50 m ü EGFOK
Firsthöhe: max. 09,00 m ü EGFOK
EGFOK: max. 0,50 m über GOK

1.7.2 Bauausführung Haustyp 2 flach geneigtes Dach (Zelt-, Walm-, Pult- und versetztes Pultdach 5°-30°, Flachdach 3°-5°, Gründach ab < 3°)
GRZ: 0,35
GFZ: 1,0
Vollgeschosse: II
Wandhöhe: max. 6,00 m ü EGFOK
Firsthöhe: max. 8,00 m ü EGFOK
EGFOK: max. 0,50 m über GOK

1.7.3 Fassadengestaltung
Die Fassadengestaltung ist farblich dem ortsüblichen Charakter anzupassen.

1.7.4 Dacheindeckung
Als Material für die Dacheindeckungen sind unbeschichtete Metalle, wie beispielsweise Zink, Blei und Kupfer nicht zulässig.

1.8 Solarenergie
Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und der Photovoltaik sind auf dem Dach der Hauptgebäude sowie auf den Garagen und Nebenanlagen zulässig. Diese sind Dach nah zu errichten. Freistehende Photovoltaikanlagen und freistehende Sonnenkollektoren sind nicht zulässig.

1.9 Garagen/Carports (§12 BauNVO)
Garagen- bzw. Carportdächer können als Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer bis max. 3° Neigung oder als Satteldächer ausgeführt werden.

1.10 private Stellplätze, Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude (§9 (1) 4 BauGB und § 12 und 14 BauNVO)
Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze gemäß Garagen- und Stellplatzverordnung ist nachzuweisen.
Pro Wohneinheit sind jedoch mindestens zwei Stellplätze auf dem eigenen Grundstück vorzusehen.

Eine (seitliche) Überbauung der durch Baugrenzen festgelegten Flächen ist zulässig.
Es ist je Grundstück nur ein Nebengebäude erlaubt.

1.11 Regenrückhaltebecken
Im südwestlichen und südöstlichen Bereich des Baugebietes sind Flächen für Regenrückhaltebecken zur Aufnahme, der in die öffentliche Oberflächenwasserkanalisation eingeleiteten Regenwässer im bezeichneten Bereich, vorgesehen.
Die Becken werden als möglichst naturnahe Regenrückhaltebecken errichtet und mit einer geeigneten artenreichen Saatgutmischung begrünt. Die Regenrückhaltebecken und deren Randflächen sind extensiv zu bewirtschaften (1-3 malige Mahd je Jahr unter Abfuhr des Mähgutes).

1.12 Fläche für Ver-/Entsorgungsanlagen (§9 (1) Nummern 12, 14 und (6) BauGB)
Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem, d.h. Trennung von Schmutzwasser und Oberflächenwasser mit separater Ableitung und Behandlung.

Unterirdisch verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen, müssen durch entsprechenden Schutzabstände bzw. -maßnahmen vor Anpflanzungen geschützt werden.

1.13 Abfallbeseitigung
Die Hausmüllentsorgung erfolgt satzungsgemäß durch die Müllabfuhr Schwandorf
Die Andienung des Baugebietes für 4-achsige Müllfahrzeuge ist gewährleistet.

1.14 Einfriedungen
Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe (OK geplantes Gelände bis OK Einfriedung) von 1,00 m nicht überschreiten.
Anstelle von Einfriedungen können auch 2-reihige Hecken gemäß der Artenliste gepflanzt werden.
Maschendrahtzäune sind zulässig, sofern eine mindestens 1-reihige Vorpflanzung als freiwachsende Hecke erfolgt.
Massive Einfriedungen (bspw. Gabionen, Betonmauern, Zeigelmauern etc.) sind bis zu einer Höhe von 80 cm zugelassen.

Im Sinne des Artenschutzes müssen zwischen Zaun und Boden mindestens 10 cm freigelassen werden, um Kleintieren den Durchschlupf zu ermöglichen.

1.15 Gestaltung des Geländes
Das natürliche Landschaftsrelief ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind so gering wie möglich zu halten und im Regelfall zu vermeiden. Sie sind nur dann zulässig, wenn es die Topografie zwingend erfordert. Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie bei Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Damit soll gewährleistet werden, dass u.a. die Qualität von Auffüllmaterialien den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

1.16 Schall- und Immissionsschutz
Die durch Wärmepumpen verursachten Geräuschimmissionen dürfen zusammen mit anderen nach TA Lärm zu beurteilenden Geräuschen (Gesamtbelastung nach TA Lärm) die in einem allgemeinen Wohngebiet maßgebenden Immissionsrichtwerte von tagsüber 55 dB(A) und nachts 30 dB(A) nicht überschreiten.

Die Geräuschimmissionen sind nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26. August 1998 zu ermitteln und zu beurteilen.
Die Tagzeit beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr. Die restliche Zeit zählt als Nachtzeit.

1.17 Beleuchtung
Für die Straßenbeleuchtung bzw. die Außenbeleuchtung an Gebäuden wird ein insektenfreundliches Licht verwendet..

Die verwendeten Leuchten sind nach oben abgeschirmt. Als Leuchtmittel werden LED-Lampen mit einem warm-weißen Licht eingesetzt, die im Lichtspektrum keinen oder nur einen sehr geringen Anteil an Weißenlängen unter 500 nm aufweisen (reduzierter Anteil des blauen bis ultravioletten Lichts).

1.18 Abstandsflächen
Bei der Errichtung von Wohngebäuden, sind die Abstandsflächen gemäß BayBO Art.6 zu beachten und nachzuweisen.

2. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

Bodenschutz
Oberboden, der bei baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht in max. 2,0 m hohen Mieten zwischenzulagern.
Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.
Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche gegeben bzw. erforderlich ist. Im Wohngebiet gilt dies insbesondere für die Grünflächen in den Randbereichen sowie den sonstigen Grünflächen, im Bereich derer eine Verdichtung des Bodens ebenfalls nicht erforderlich ist.
Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 1 BauGB).

- Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des § 12 BBodSchV zu bewerten.
- Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen rechtskonformer Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.
- Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt auszutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.
- Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ersonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.
- Bodenaushubarbeiten soll möglichst direkt im Baugebiet durch Umlagerung und Wiederverwendung eingesetzt werden. Bereits im Planungsprozess ist auf ein Bodenmanagement zu achten, damit überschüssiger Bodenaushub möglichst vermieden wird. Zielführend ist eine Anpassung des Baugebietes soweit möglich an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen. Begründung: Vermeidung von Entsorgungsproblemen und Kostenersparnis.
- Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, boden-, schutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- Bei Auffüllungen im Bereich der Gartennutzung ist eine durchwurzelbare Bodenschicht herzustellen, die die bodenschutzrechtlichen Anforderungen einhält
- Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind hinsichtlich des sachgemäßen Umgangs mit Bodenmaterial die Normen DIN 18915 und DIN 19731 zu beachten.

Verringerung der Flächenversiegelung / Gewässerschutz
Verkehrsflächen und sonstige befestigte Flächen sind mit Ausnahme der Straßen, Gehwege und aller Bereiche, wo grundwassergefährdende Stoffe anfallen oder von denen eine erhöhte Verschmutzungsgefahr ausgeht, mit un- oder teilversiegelnden Belägen zu befestigen; empfohlen werden Rasengittersteine, Pflasterbeläge mit offenen, mindestens 2 cm breiten Fugen, wasserdurchlässige Decken oder Schotterrasen, darüber hinaus sog. „Öko-Pflaster" mit geringen Abflussbeiwert und hoher Luft- und Wasserdurchlässigkeit.

Schutzzone längs der Ver- und Entsorgungsleitungen
Bäume der 1. und 2. Wuchsordnung sowie Sträucher sind nicht durch andere Festsetzungen gesondert geregelt, in einem Abstand von mindestens 2,0 m zu unterirdischen Leitungen zu pflanzen. Bei Strauchern beträgt der Mindestabstand 1,50 m. Nachträglich verlegte Leitungen sind in den genannten Abständen an Anpflanzungen vorbeizuführen.

Grenzabstände von Gehölzpflanzungen
Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken gelten die gesetzlichen Regelungen des Bay. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 47-50, soweit nicht mit den Grundstücksnachbarn gesonderte Regelungen schriftlich getroffen werden.

Pflanzung von Einzelbäumen zur Durchgrünung des Wohngebiets
Die unversiegelten privaten Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Auf den privaten Flächen ist pro 300 m² Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum der 1. oder 2. Wuchsordnung oder ein Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen (siehe Artenauswahlliste).

Schutz von Gehölzen
Gehölze dürfen im Rahmen der Baumaßnahme nur entfernt werden, wenn dies unbedingt zur Umsetzung des Bauvorhabens notwendig ist. Die Streuobstwiese im Westen (Obstbaume außerhalb des Geltungsbereichs) dürfen durch Baumaßnahmen im Rahmen der Erschließung nicht beeinträchtigt werden und sind ggf. nach Vorgaben der DIN 18920 sowie der RAS LP 4 zu schützen. Gleiches gilt für den Waldsaum im südlichen Bereich des Vorhabens.

Verbot von Steingärten
Maximal 20 % der privaten Grünflächen können in Kombination mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) gestaltet werden. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offen-porigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen oder auch Mutterböden sind unzulässig.

Artenauswahlliste

Bäume 1. und 2. Wuchsordnung	Sträucher	Obstbäume (Hochstamm)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	Corylus avellana (Haselnuss)	**Apfel**
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)	Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)	Malus 'Kaiser Wilhelm'
Betula pendula (Sand-Birke)	Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn)	Malus 'Schöner von Boskoop'
Carpinus betulus (Hainbuche)	Lonicera nigra (Schwarze Heckenkirsche)	Malus 'Gravensteiner'
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Prunus spinosa (Schlehe)	Malus 'Rote Sternrenette'
Ulmus glabra (Berg-Ulme)	Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)	Malus 'Freiherr von Berlepsch'
Tilia cordata (Winter-Linde)	Rhamnus frangula (Faulbaum)	**Birne**
Prunus avium (Vogel-Kirsche)	Ribes caesius (Kratzbeere)	Pyrus 'Gute Luise'
Pyrus communis (Holzbirne)	Rubus idaeus (Himbeere)	Pyrus 'Köstliche von Charneaux'
Quercus-Robur (Stiel-Eiche)	Rubus fruticosus agg. (Brombeere)	**Kirsche**
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	Rosa canina (Hunds-Rose)	Prunus 'Große Knorpelkirsche'
	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	**Zwetschge**
	Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	Prunus 'Hauszwetsche'
	Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	
	Salix caprea (Salweide)	

Artenschutzrechtliche Maßnahmen
Die in der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (naturschutzfachliche Angaben zum speziellen Artenschutz) beschriebenen und dargestellten Maßnahmen aV1 - aV6 sind zwingend zu beachten und zeitlich korrekt umzusetzen. Vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

Ausgleich und Ersatz

Auf der Flur-Nr. 72, Gemarkung Taxöldern, wird eine Streuobstwiese auf extensiv genutzten Grünland etablliert.
Die Fläche ist max. zwei-mal jährlich zu Mähen, das Mähgut von der Fläche anschließend zu entfernen.
Es sind insgesamt 8 Obstbäume alter, robuster Sorten zu pflanzen. Eine Artenauswahlliste ist der obigen Artenliste zu entnehmen.
Die Pflanzqualität hat mind. H StU 7-8 cm zu betragen, die Obstbäume sind in ihrer Jugend geeignet zu stabilisieren. Ausfälle sind in der dem Ausfall folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Die Maßnahme ist spätestens nach Fertigstellung der Erschließung umzusetzen.

3. Umgang mit Niederschlagswasser/Regenwasser-Zisternen für Regenrückhaltung

Der Einbau von einer Regenwasser-Zisterne wird für jedes Grundstück vorgeschrieben. Das anfallende Niederschlagswasser soll nach dem Grundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes § 55(2) möglichst auf dem Grundstück versickert oder verwendet werden.
Es ist pro 100m² überbaute Grundstücksfläche ein Speichervolumen mit mindestens 2 m³ zur Regenwassernutzung herzustellen. Zu diesem Speichervolumen muss zusätzlich ein Retentionsvolumen von mindestens 2 m³ pro Retentionszisterne vorgesehen werden.
Der Überlauf der Zisternen darf an den Regenwasserkanal angeschlossen werden.
Bei Versickerung des Regenwassers sind die konkreten Bodenverhältnisse vom Grundstücksbesitzer eigenverantwortlich zu prüfen und die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zu beachten.
Die Eignung des Untergrunds für eine Versickerung muss sichergestellt sein und der Abstand zum mittleren Grundwasserstand mindestens einen Meter betragen.

4. Hinweise, Empfehlungen

4.1 Wasserrecht
Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht genehmigungsfähig.
Bauwasserhaltung bedarf gem. BayWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
Für die Versickerung von Niederschlagswasser sind die jeweils gültigen Verordnungen in Verbindung mit den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) anzuwenden. Sollten die Vorgaben der gültigen Niederschlagswasserverordnung überschritten werden, ist eine wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

4.2 Grundwasserstand/Untergrunderkundung
Gemäß dem Bodengutachten wurde bis zu einer Tiefe von 4 m kein Grundwasser vorgefunden.
Es ist jedoch grundsätzlich Schichtenwasser und evtl. bodennahes Grundwasser nicht auszuschließen.

Die vorübergehende Absenkung von Grundwasser bzw. Entnahmen (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 3 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 17a BayWG.

5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. §10 (BauGB) rechtsverbindlich.

IV. Verfahrensvermerk

1. Die Gemeinde Bodenwöhr hat in der Sitzung vom 26.09.19 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Wohnen in der Ziegelzell" im Verfahren nach ..... beschlossen.
   Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.02.20 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung sowie die frühzeitige Beteiligung der der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB mit der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.01.20 haben in der Zeit vom 01.02.20 bis 29.02.20 stattgefunden.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.05.20 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.20 bis 15.07.20 ortsüblich ausgelegt.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.05.20 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.06.20 bis 15.07.20 beteiligt.
5. Die Gemeinde Bodenwöhr beschließt mit der Gemeinderatssitzung am ..... die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.
6. Die Gemeinde Bodenwöhr hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.09.23 den Bebauungsplan mit Grünordnung „Wohnen in der Ziegelzell" in der Fassung vom 27.09.23 als Satzung beschlossen.
7. Bodenwöhr, den 06.03.2023
   (Gemeinde Bodenwöhr)
   .....
   (Georg Kohlmann, 1. Bürgermeister)
8. Ausgefertigt
   Bodenwöhr, den 06.03.2023
   (Gemeinde Bodenwöhr)
   .....
   (Georg Kohlmann, 1. Bürgermeister)
9. Der Bebauungsplan mit Grünordnung „Wohnen in der Ziegelzell" wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 22.03.23 mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Bodenwöhr zu den üblichen Geschäftszeiten ausgelegt.
   Bodenwöhr, den 06.03.2023
   (Gemeinde Bodenwöhr)
   .....
   (Georg Kohlmann, 1. Bürgermeister)

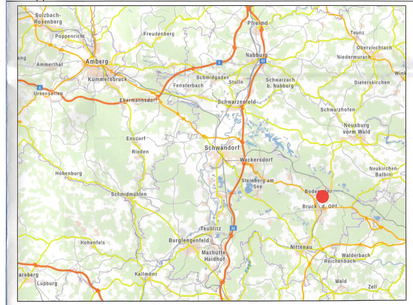

Gemeinde Bodenwöhr
Schwandorfer Straße 20
92439 Bodenwöhr

(Raum für Registraturvermerk)

(Raum für Registraturvermerk)

Index	Art der Änderungen bzw. Ergänzungen	Datum	Zeichen
c			
b			
a			

PIGT **Pongratz - Ing.- Gesellschaft für Tiefbau mbH**
90489 Nürnberg - Georg-Strobel-Straße 3b - Ruf (0911) 919 666 40

UTM 32

Vorhaben :

Taxöldern
Erschließung Wohngebiet "Wohnen in der Ziegelzell"

Bebauungsplan Nr. 29 "Wohnen in der Ziegelzell"

Einzelheit :

Stand 27.07.2023

Projekt-NR : 201924

Maßstab : 1:500

	Datum	Name
gez. :	Mai - 21	Rauh
bearb. :	Juli - 23	WP
geänd. :		

Plan Nr. 1.0.1

Nürnberg, 27.07.2023
Pongratz - Ing.-Gesellschaft für Tiefbau mbH
Georg-Strobel-Straße 3b
90489 Nürnberg
(Unterschrift)